

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Referenden
Publikationsdatum: KABBL 18.04.2024
Öffentlich einsehbar bis: 18.04.2026
Meldungsnummer: PL-BL40-0000000056

Publizierende Stelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss – Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen / Änderung der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen

Beschlusstitel

Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen / Änderung der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen

Beschlusstext

Gesetzesreferendum – Frist 13. Juni 2024

Der Landrat hat am 11. April 2024 beschlossen:

- Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen / Änderung der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen (2023-725)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesetzestexte können unter <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/referenden/mogliche-referenden> im Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 32, bestellt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 13. Juni 2024 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

Ablauf der Frist: 13.06.2024